

Arlesheim,

Kindergarten- und Primarschule
z.H. Schulleitung
Mattweg 58
4144 Arlesheim

Abmeldung von der öffentlichen Schule

Der Besuch ausserkantonaler staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen steht grundsätzlich frei (§8 Absatz 1 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 [BildG, SGS 640]). Jedoch ist der Schulbesuch nur an Privatschulen gestattet, die vom Standortkanton eine Betriebsbewilligung besitzen. Dies gilt auch für ausländische Privatschulen.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf eigene Kosten nicht in eine öffentliche Schule, sondern in eine Privatschule schicken oder privat schulen möchten, melden ihr Kind bei der Schulleitung der öffentlichen Schule ab. Damit entfällt der Anspruch auf die Angebote der öffentlichen Schule. Die Schuldienste jedoch (schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit, die Berufs- und Studienberatung, der Schulsozialdienst ab Sek I, die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten) sind für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen unentgeltlich (§9 Absatz 2 BildG).

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars wird bestätigt, von den oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen Kenntnis genommen zu haben. Eine Aufnahmebestätigung der Privatschule oder die Bewilligung für die Private Schulung ist beizulegen.

Angaben zum Kind:

m w

Name, Vorname

Geburtsdatum

Eintrittsdatum (Privatschule)

Angaben zur Privatschule

Name der Schule

Adresse, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/-n

Die Schulleitung bestätigt die Kenntnisnahme der Abmeldung der Schülerin/des Schülers.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Erziehungsberechtigte und Klassenlehrerin/Klassenlehrer erhalten eine Kopie des von der Schulleitung unterschriebenen Dokuments.

Beilage: Aufnahmebestätigung der Privatschule / Bewilligung Private Schulung